

# *Niederschrift*

über die 20. Sitzung der Gemeindevertretung

am Donnerstag, dem 11. Dezember 2003 um 19.00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitals

---

## **Tagesordnung:**

- |               |   |  |               |
|---------------|---|--|---------------|
| <b>TOP 1</b>  | Mitteilungen  | a) des Vorsitzenden<br>b) des Gemeindevorstandes |               |
| <b>TOP 2</b>  | Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 20. November 2003  |  |               |
| <b>TOP 3</b>  | Verabschiedung des Haushaltsplanes 2004   |  | DS-VII-258/03 |
| <b>TOP 4</b>  | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“  |  | DS-VII-259/03 |
| <b>TOP 5</b>  | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Bauhof der Gemeinde Riedstadt   |  | DS-VII-260/03 |
| <b>TOP 6</b>  | Verabschiedung des Wirtschaftsplanes 2004 für den Immobilienbetrieb der Gemeinde Riedstadt  |  | DS-VII-261/03 |
| <b>TOP 7</b>  | Verabschiedung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2003 für den Betrieb „Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung Riedstadt“  |  | DS-VII-262/03 |
| <b>TOP 8</b>  | Jahresabschluss 2002 des Betriebes „Abwasserbeseitigung Riedstadt,<br>hier: Lage- und Prüfbericht   |  | DS-VII-263/03 |
| <b>TOP 9</b>  | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Hintere Bebauung Modaustraße“ im OT Crumstadt   |  | DS-VII-264/03 |
| <b>TOP 10</b> | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Gewerbegebiet Süd-West, 1. Änderung“ im OT Goddelau   |  | DS-VII-265/03 |
| <b>TOP 11</b> | Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“  |  | DS-VII-266/03 |
| <b>TOP 12</b> | Gewerbeentwicklung „Auf dem Forst“ im OT Wolfskehlen<br>hier: Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan,<br>Aufstellungsbeschluss gem. § 2, Abs. 1 BauGB |  | DS-VII-267/03 |

- |               |  |               |
|---------------|--|---------------|
| <b>TOP 13</b> | 7. Änderungsantrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedstadt   | DS-VII-268/03 |
| <b>TOP 14</b> | 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt | DS-VII-269/03 |
| <b>TOP 15</b> | Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO<br>hier: Zuschuss an den Immobilienbetrieb<br>HHSt. 8890.715000                                      | DS-VII-270/03 |
| <b>TOP 16</b> | Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben nach § 100 HGO<br>hier: Eigenleistungen Bauhof im Vermögenshaushalt<br>Deckungskreis 969 (Vermögenshaushalt)        | DS-VII-271/03 |
| <b>TOP 17</b> | Wahl eines stellv. Mitgliedes der Betriebskommission „Abwasserbeseitigung Riedstadt“   | DS-VII-272/03 |
| <b>TOP 18</b> | Verleihung der Ehrenplakette der Gemeinde Riedstadt in Gold  | DS-VII-273/03 |

**Anwesende:**

**SPD-Fraktion:**

Amend, Werner  
Beckmann, Hendrik  
Bernhardt, Günter  
Ecker, Albrecht  
Effertz, Karlheinz  
Fiederer, Patrick  
Hennig, Brigitte  
Hintzenstern, Georg  
Hirsch, Annelies  
Kummer, Norbert  
Linke, Ursula  
Muris-Knorr, Heike  
Reichert, Volker  
Schmiele, Rita  
Schmiele, Stefanie  
Thurn, Matthias  
Ziegler, Wilfried

**CDU-Fraktion:**

Schork, Günter  
Beykirch, Rosemarie  
Böhm, Thorsten  
Büßer, Heiko  
Fischer, Thomas  
Fraikin, Bernd  
Fraikin, Michael  
Fraikin, Ursula  
Funk, Friedhelm  
Heinrichs, Margarete  
Kraft, Richard  
Senft, Doris  
Spartmann, Peter

**WIR-Fraktion:**

Selle, Peter W.

**GLR-Fraktion:**

Dutschke, Rebecca  
Rust, Doris

**Gemeindevorstand:** Kummer, Gerald                      Bürgermeister  
Zettel, Erika                                      Erste Beigeordnete  
Buhl, Günter  
Dey, Mathias  
Fischer, Frank  
Heitmann, Ulrich  
Hirsch, Andreas  
Krug, Heinz  
Schaffner, Norbert

**Entschuldigt:** Schellhaas, Petra                      GLR-Fraktion  
Lenschow, Jürgen                              GLR-Fraktion  
Selle, Stefan                                    WIR-Fraktion  
Schemel, Elena                                FDP-Fraktion  
Bonn, Werner                                    Gemeindevorstand

**Verwaltung:** Dörr, Dieter  
Fröhlich, Rainer

**Schriftführerin:** Stahl, Doris

**1 Vertreterin der Presse**

**ca. 5 ZuhörerInnen**

Beginn:        19.10 Uhr

Ende:            21.15 Uhr

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

---

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Werner Amend, eröffnet um 19.10 Uhr die 20. Sitzung der Gemeindevertretung und begrüßt alle Anwesenden insbesondere den nachgerückten Herrn Beckmann von der SPD-Fraktion. Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt er fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die zu fassenden Beschlüsse rechtsgültig zustande kommen.

Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO in Verbindung mit § 10 der Geschäftsordnung und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen. Nach Absprache der Fraktionsvorsitzenden werden die Tagesordnungspunkte 7 bis 18 ohne Aussprache behandelt, im Anschluss daran die Tagesordnungspunkte 3 bis 6 mit Aussprache und gemeinsam beraten werden.

Der Vorsitzende gratuliert Herrn Thomas Fischer nachträglich und Herrn Wilfried Ziegler am heutigen Tag zum Geburtstag.

## **TOP 1                    Mitteilungen            a)            des Vorsitzenden**

Herr Amend gibt folgende Termine bekannt:

Die angekündigte Informationsveranstaltung des Landeswohlfahrtsverbandes und des Hessischen Sozialministeriums zum Thema „Forensische Klinik in Riedstadt“ findet am Donnerstag, den 15. Januar 2004 ab 19.00 Uhr in der Turnhalle im OT Crumstadt statt.

Die Bürgerversammlung nach § 8 a HGO wird in Verbindung mit Themen der Dorferneuerung Crumstadt ebenfalls in der Turnhalle Crumstadt stattfinden – und zwar am Donnerstag, den 29. Januar 2004.

## **b)            des Gemeindevorstandes**

Bürgermeister Kummer verweist auf die Berichte, die in den Ausschüssen gegeben wurden.

Der bereits in der Haupt- und Finanzausschuss abgelehnte Antrag des Bürgermeisters bezüglich des Sportentwicklungsplanes wird formell wieder eingebracht, um darüber zu beraten und abzustimmen.

## **TOP 2                    Sitzungsniederschrift der Gemeindevertretung vom 20. November 2003**

*Das Protokoll der Sitzung vom 20. November 2003 liegt den GemeindevertreterInnen noch nicht vor.*



- TOP 9      Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan  
              „Hintere Bebauung Modaustraße“ im OT Crumstadt**  
hier: a)      **Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen  
                  Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellung-  
                  nahme der Träger öffentlicher Belange und Bürger**  
      b)      **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**
- DS-VII-264/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a)      **Beschlussfassung zur Prüfung der während der öffentlichen Auslegung nach § 3  
Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange  
und Bürger**  
Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussvorlagen zu den während der  
öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange  
und den Bürgern vorgebrachten Anregungen

- b)      **Beschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan  
(Satzungsbeschluss)**  
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt den Bebauungsplan mit  
integriertem Landschaftsplan „Hintere Bebauung Modaustraße“ mit Begründung  
gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt gleichzeitig die in der  
Planfassung enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i. V.  
m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als „Satzung über die Gestaltung baulicher  
Anlagen“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hintere Bebauung  
Modaustraße“.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes und der  
Satzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit den  
Bebauungsplan mit den Satzungen in Kraft zu setzen.

*Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 10      Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Gewerbegebiet Süd-West, 1. Änderung“ im OT Goddelau**

- hier: a)      **Beschlüsse zur Prüfung der nach § 3 Abs. 1 BauGB von den Bürgern und nach 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen**
- b)      **Beschluss des Entwurfes zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**
- c)      **Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan**

**DS-VII-265/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- a)      **Beschlüsse zur Prüfung der nach § 3 Abs. 1 BauGB von den Bürgern und nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen**  
Die Gemeindevertretung beschließt die Beschlussvorlagen zu den gemäß § 3 Abs. 1 BauGB von den Bürgern und nach § 4 Abs. 1 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen.
- b)      **Beschluss des Entwurfes zum Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan**  
Die Gemeindevertretung beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan mit Begründung
- c)      **Beschluss zur öffentlichen Auslegung für den Entwurf des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan**  
die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan einschließlich der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen
- Die nach § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 2 Abs. 2 BauGB Beteiligten – die Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden – sind von der öffentlichen Auslegung zu benachrichtigen.

*Diese Vorlage wird mit 32 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen.*

**TOP 11      Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“**

- hier: a)      **Beschlussfassung zur Prüfung der während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**  
b)      **Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

**DS-VII-266/03**

B e s c h l u s s:

- a)              **Beschlussfassung zur Prüfung der während der Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger**

Die Gemeindevertretung beschließt die vorliegenden Beschlussvorlagen zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von den Trägern öffentlicher Belange und den Bürgern vorgebrachten Anregungen.

- b)              **Beschluss des Bebauungsplanes mit integriertem Landschaftsplan  
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt den Bebauungsplan mit integriertem Landschaftsplan „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt beschließt gleichzeitig die in der Planfassung enthaltenen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 81 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB mit Begründung als „Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen“ sowie als „Satzung über die Verwendung von Brennstoffen und Heizungsarten“ für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Wohngebiet Erfelden – Am gemeinen Löhchen“.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, den Beschluss des Bebauungsplanes und der Satzungen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen und damit den Bebauungsplan mit den Satzungen in Kraft zu setzen.

*Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*



zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

---

- (4) Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, sie wird entsprechend den Vorgaben des § 2a BauGB in das Aufstellungsverfahren integriert.
- (5) Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen

**3. Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

- (1) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt durch Vorstellung des Bebauungsplanvorentwurfes im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung.

*Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 13      7. Änderungsantrag zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedstadt      DS-VII-268/03**

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 7. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Riedstadt

**7. Änderungssatzung  
zur Entwässerungssatzung  
der Gemeinde Riedstadt**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I, S.342) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Riedstadt am 11.12.2003 folgende 7. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen.

**Artikel 1**

§ 23 (Gebührenmaßstäbe und –sätze) wird um folgenden Absätze ergänzt:

- (5) Bei der Ermittlung bebauter und künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m<sup>3</sup> gesammelt und auf dem Grundstück – insbesondere zur Gartenbewässerung und als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) – verwendet wird, und zwar bei den vorstehend genannten Vorrichtungen

- a) ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang,
- b) mit einem Anschluss an die Abwasseranlage bei Verwendung des Niederschlagswassers
- als Brauchwasser, diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,05 ergibt; wird zusätzlich Niederschlagswasser zur Gartenbewässerung benutzt, erhöht sich die so ermittelte Fläche um 10 %,
  - zur alleinigen Gartenbewässerung, diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisterneninhaltes (in Kubikmetern) durch 0,10 ergibt.
- (6) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.

## **Artikel 2**

§ 23 a (Gebühr für die Untersuchung gewerblicher, industrieller und sonstiger nicht häuslicher Abnehmer):

Die der Satzung als Bestandteil beigefügte Anlage (Gebührentarife) wird wie folgt geändert:

---

**Gebührentarif gemäß § 23 a der Entwässerungssatzung**

<b>Nr.</b>	<b>Gebührentarif gemäß § 23 a</b>		<b>Einzelpreis in Euro</b>
<b>I.</b>	<b>Unters. Betriebsbegehung nach Zeitaufwand</b>	<b>Stunde</b>	<b>51,13</b>
<b>II.</b>	<b>Kontrolle der Abw.Vorbeh.Anlage</b>	<b>Stunde</b>	<b>51,13</b>
<b>III.</b>	<b>Entnahme von Mischproben</b>	<b>2 Stunden</b>	<b>107,37</b>
<b>IV.</b>	<b>Entnahme von Stichproben</b>	<b>pro Probe</b>	<b>20,45</b>
<b>V.</b>	<b>Untersuchungskosten für Analysen</b>		
<b>1.</b>	<b>Temperatur</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>3,58</b>
<b>2.</b>	<b>Ph-Wert</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>3,58</b>
<b>3.</b>	<b>CSB-Wert</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>23,00</b>
<b>4.</b>	<b>BSB 5 Wert</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>20,45</b>
<b>5.</b>	<b>Metalle außer Quecksilber</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>10,74</b>
<b>6.</b>	<b>Quecksilber</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>15,34</b>
<b>7.</b>	<b>Stickstoff NH 4, NO2 und No3,</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>30,68</b>
<b>8.</b>	<b>Halogene AOX</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>44,48</b>
<b>9.</b>	<b>Sulfid</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>20,45</b>
<b>10.</b>	<b>Sulfat</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>10,74</b>
<b>11.</b>	<b>Arsen</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>15,34</b>
<b>12.</b>	<b>Cyanid oder durch Chlor zerstörbar</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>24,03</b>
<b>13.</b>	<b>Phenolindex gesamt</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>28,12</b>
<b>14.</b>	<b>Mineral. und organ. Öle und Fette H18</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>30,68</b>
<b>15.</b>	<b>Detergenzien</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>56,24</b>
<b>16.</b>	<b>Prüfung Fäulnisfähigkeit</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>61,36</b>
<b>17.</b>	<b>Organische Lösungsmittel BTX</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>48,57</b>
<b>18.</b>	<b>Halogenische Kohlenwasserstoffe</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>48,57</b>
<b>19.</b>	<b>Absetzbare Stoffe</b>	<b>pro Bestimmung</b>	<b>7,67</b>
	<b>Nicht in diesem Katalog erfasste Leistungen</b>		
	<b>werden berechnet</b>	<b>Stunde</b>	<b>30,68</b>

## Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*

**TOP 14    2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt**  
**DS-VII-269/03**

### B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt die nachstehende 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt

**2. Änderungssatzung  
zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder  
in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau  
und das Erholungsgebiet  
der Gemeinde Riedstadt**

Auf Grund der §§ 5 und 51 Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVB1. I S. 534), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Verwaltungsstrukturreform vom 20.06.2003 (GVB1. 2002 I S. 342) hat die Gemeindevertretung Riedstadt in ihrer Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 7 – **Pacht für Freizeitparzellen und Zeltplätze** wird in Abschnitt a) wie folgt geändert:

Pacht für Freizeitparzellen je qm jährlich	7,00 EURO
--	-----------

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder in den Ortsteilen Crumstadt und Goddelau und das Erholungsgebiet Riedsee der Gemeinde Riedstadt tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

*Diese Vorlage wird mit 33 Ja-Stimmen einstimmig beschlossen.*





zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

---

B e s c h l u s s:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 97 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), die beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 mit allen Anlagen.

Der Haushaltsplan 2004 schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen mit	23.965.159,00 EUR
und Ausgaben mit	27.079.058,00 EUR
unausgeglichen	

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben	
ausgeglichen mit	7.031.500,00 EUR

ab.

Kredite werden in Höhe von 273.500,00 EUR veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 305.000,00 EUR festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,00 EUR festgesetzt.

**HAUSHALTSSATZUNG  
UND  
BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG**

**1. HAUSHALTSSATZUNG**

Aufgrund der §§ 94 ff, der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I. S. 534) hat die Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

**im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme auf	23.965.159,00 €
in der Ausgabe auf	27.079.058,00 €

**im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme auf	7.031.500,00 €
in der Ausgabe auf	7.031.500,00 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden in Höhe von 273.500,00 € veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 305.000,00 € festgesetzt

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.500.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeinde werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

**1 Grundsteuer**

- a) für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe  
(Grundsteuer A) 400 v.H.
- b) für Grundstücke  
(Grundsteuer B) 310 v.H.

## 2. Gewerbesteuer

nach Ertrag und Kapital 380 v.H.

### § 6

#### **Zuständigkeitsregelung für die Beschlussfassung über den Stellenplan.**

Es gilt der vom Gemeindevorstand am 18. November 2003 beschlossene Stellenplan als Anlage zum Haushaltsplan.

Der Gemeindevorstand ist gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.1998 und der Genehmigung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 18.09.1998 zur Beschlussfassung über den Stellenplan gemäß § 133 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ermächtigt.

Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, bei der Umsetzung des Stellenplanes im Jahre 2004 darauf zu achten, dass

- a) die Gesamtzahl der Stellen (nach Stellenplan Teil D: Zusammenfassung insgesamt 118,9) nicht erhöht und
- b) die Gesamtsumme der im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossenen Personalausgaben (Hauptgruppe 4) in Höhe von 6.551.521,00 €

nicht überschritten werden darf.

### § 7

#### **Zuständigkeitsregelung für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben gemäß § 100 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).**

1. Die vorherige Zustimmung der **Gemeindevertretung** ist erforderlich, wenn
  - a) die überplanmäßigen Ausgaben 10 % des Haushaltsansatzes und/oder Haushaltsausgaberesstes übersteigen; ausgenommen sind Beträge unter 2.500,00 €,
  - b) die überplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle mehr als 5.000,00 € betragen,
  - c) die außerplanmäßigen Ausgaben pro Haushaltsstelle 2.500,00 € im Verwaltungshaushalt und 5.000,00 € im Vermögenshaushalt übersteigen,





zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung am 11. Dezember 2003

---

2. im Vermögensplan (Mittelverwendung) in Einnahmen und Ausgaben in Höhe von **414.765,00 €** ausgeglichen ab.

*Diese Vorlage wird mit 19 Ja- und 14 Nein-Stimmen beschlossen.*

Bürgermeister Kummer gibt eine persönliche Erklärung zu dem Verlauf der Haushaltsberatungen ab.

Der Gemeindevertretervorsteher, Herr Amend, schließt die Sitzung der Gemeindevertretung um 21.15 Uhr.

Riedstadt, 17. Dezember 2004

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)